

**VEREINBARUNG BETREFFEND DIE INANSPRUCHNAHME DES
TELEMATISCHEN DIENSTES
OPENKAT
FÜR DEN ZUGRIFF ÜBER INTERNET ZU DEN EDV-ARCHIVEN
DES KATASTERS UND DES GRUNDBUCHES DER AUTONOMEN
PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL**

An die
AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL
Abteilung 41 – Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster
Giorgio-Ambrosoli-Platz 16
39100 BOZEN

Die/Der Unterfertigte:

(wenn Privat)

Frau/Herr.....
geboren in am
wohnhaft in Str. Nr.
Steuernummer
Tel.
Fax.....
E-Mail
in der Folge als "Benutzer" bezeichnet

(wenn Firma)

Frau/Herr
geboren in am
in seiner/ihrer Eigenschaft als
der Firma
mit Sitz in Str. Nr.....
Steuernr./MwSt. Nr.
Tel.
Fax.
E-Mail
Nr. der Eintragung ins Handelsregister
der Handelskammer Bozen;
in der Folge als "Benutzer" bezeichnet.

Vorausgeschickt dass:

- A) die Südtiroler Landesregierung mit Beschluss Nr. 902 vom 22. März 2004 den Abschluss von Vereinbarungen mit Privatbenutzern zwecks Inanspruchnahme des telematischen Dienstes Openkat für den Zugriff zu den Informationen in den EDV-Archiven des Katasters und des Grundbuches, gegen die Entrichtung einer Jahresgebühr und der Gebühren für die Einsichtnahme, ermächtigt hat;
- B) mit Dekret des Landeshauptmanns vom 12. April 2006, Nr. 17 die Tarife der Grundbuchgebühren und der Katastersondergebühren neu festgelegt wurden und mit 1. Juli 2006 in Kraft getreten sind;
- C) mit Dekret des Landeshauptmanns vom 1. Oktober 2008, Nr. 55 die genannten Tarife der Grundbuchgebühren und der Katastersondergebühren abgeändert wurden und mit 1. Jänner 2009 in Kraft getreten sind;
- D) die Südtiroler Landesregierung mit Beschluss Nr. 3313 vom 15. September 2008 das Muster dieses Vertrages neu genehmigt hat

**Dies vorausgeschickt, beabsichtigt der unterfertigte Benutzer
DEN TELEMATISCHEN DIENST OPENKAT FÜR DEN ZUGRIFF ÜBER INTERNET
ZU DEN EDV-ARCHIVEN DES KATASTERS UND DES GRUNDBUCHES DER
AUTONOMEN PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL ZU BEANSPRUCHEN
und tretet mit seiner Unterschrift diesem Vertrag bei, der den gegenständlichen Dienst mit
nachfolgenden Vorschriften regelt:**

Art. 1

Gegenstand der Vertrages

1. Der Benutzer ist ermächtigt, sich an das Informationssystem des Katasters und des Grundbuches anzuschließen, um den telematischen Dienst Openkat zwecks Einsichtnahme über Internet in die im jeweiligen EDV-Archiv enthaltenen und technisch verfügbaren Informationen in Anspruch nehmen zu können.

Art. 2

Rechte und Pflichten des Benutzers

1. Der Benutzer ist berechtigt, die Archive des Katasters und des Grundbuches abzufragen, jedoch unter Beachtung der vom Informationssystem der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol vorgesehenen Vorschriften betreffend die Abfrage und unter Verwendung eines eigens zu diesem Zweck von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol gelieferten Zugriffsschlüssels.
2. Die Verbindung ist während der von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol festgelegten Zeitspanne gestattet.
3. Dem Benutzer ist es untersagt, von den erhaltenen Informationen und Unterlagen für Zwecke Gebrauch zu machen, die nicht mit der eigenen Tätigkeit in Zusammenhang stehen und nicht in den geltenden Bestimmungen im Sachbereich der Einsichtnahme in die Kataster- und Grundbuchsdaten vorgesehen sind.

4. Das Kopieren und das Reproduzieren auf Bändern, Datenträgern, Karten o.ä. der den DV-Archiven entnommenen Daten ist ausdrücklich verboten. Die Wiedergabe in Schriftstücken und/oder Zeitschriften darf nur nach ausdrücklicher vorangehender schriftlicher Ermächtigung seitens der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol erfolgen.

Art. 3

Widerruf, Einschränkung oder Aussetzung der Ermächtigung

1. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Autonome Provinz Bozen-Südtirol die im Art. 1 des vorliegenden Aktes erwähnte Ermächtigung im Falle von Übertretungen der im vorangehenden Art. 2 Abs. 3 und 4 genannten Verbote widerrufen kann.
2. Sollte der Rechtsfall vorliegen, wird mit dem Widerruf eine Anzeige an die Gerichtsbehörde erfolgen.
3. Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol kann außerdem die Ermächtigung aus öffentlichem Interesse, oder falls der Benutzer den mit vorliegendem Akt übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt, einschränken bzw. aussetzen.
4. Der Widerruf, die Aussetzung oder die Einschränkung werden dem Benutzer mittels Einschreiben mit Rückantwort mitgeteilt und werden nachstehende Wirkung haben: der Widerruf sofortige Wirkung, bei Aussetzung bzw. bei Einschränkung ab dem zehnten Tag nach der diesbezüglichen Zustellung.

Art. 4

Bedingung zur Erbringung der Dienstleistung

1. Für das Abonnement Einzelbenutzer oder Mehrplatzbenutzer (Anzahl der Benutzer:) für den telematischen Dienst Openkat verpflichtet sich der Benutzer, der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol alle drei Monate sowohl den Gesamtbetrag der am Ende des Vierteljahres durchgeführten Einsichtnahmen zu den gültigen Tarifen als auch die jährliche Abonnementgebühr mit der ersten Vierteljahresrate zu entrichten.
In den genannten dreimonatlichen Abrechnungen werden dem Benutzer außerdem die Gebühren für eventuell genutzte Zusatzdienste zu den geltenden Tarifen verrechnet.
2. Der Betrag, welcher der Gesamtsumme der am Ende jedes Vierteljahres durchgeführten Einsichtnahmen und genutzten Zusatzdiensten entspricht, wird seitens der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol auf das

Kontokorrent des Benutzers Nr.
lautend auf den Namen:
bei
International Bank Account Number (IBAN):

- angelaftet und auf das Konto Nr. 8.000 des Schatzamtes der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol bei der SÜDTIROLER SPARKASSE AG mit Sitz in Bozen, Horazstraße 4/d – IBAN: IT93 N060 4511 6190 0000 0008 000 überwiesen.
3. Der Benutzer verpflichtet sich, bei seiner Kreditanstalt einen Zahlungsdauerauftrag zugunsten der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol mit der Begründung "Openkat - Bezahlung der Gebühren" zu hinterlegen und er verpflichtet sich außerdem, den Auftrag nicht vor dem Ablauf dieses Vertrages zu widerrufen; andernfalls wird der Vertrag seitens der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol rückgängig gemacht.
 4. Beim Abschluss des Vertrages muss eine von der Kreditanstalt unterzeichnete Ausfertigung des Zahlungsdauerauftrages (R.I.D.) an die Autonome Provinz Bozen-Südtirol übermittelt werden.
 5. Die Lastschrift mit der Auflistung der oben genannten Beträge, welche von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol jeweils am 1. Januar- 1. April- 1.Juli- 1.Oktober ausgestellt wird, wird dem Benutzer auf dem Postwege übermittelt und muss innerhalb des Ausstellungsmonats bezahlt werden.
 6. Der Benutzer hat außerdem zu jedem Zeitpunkt die Möglichkeit den an die Verwaltung zu entrichtenden aktualisierten Betrag am Bildschirm abzufragen.
 7. Bei verspäteter Bezahlung der geschuldeten Beträge, wird die Autonome Provinz Bozen-Südtirol dem Benutzer mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung eine Zahlungsaufforderung zukommen lassen.
 8. Sollte der Benutzer innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen ab Erhalt der Aufforderung den Zahlungsrückstand nicht begleichen, kann die Autonome Provinz Bozen-Südtirol den Dienst einstellen und auf den bis zum Zeitpunkt der Einstellung geschuldeten Betrag zurückgreifen.
 9. Die Wiederherstellung des Dienstes kann erst dann erfolgen, wenn der Benutzer alle geschuldeten Beträge bezahlt hat.

Art. 5

Inhaberschaft der Informationen

1. Die Autonome Provinz Bozen-Südtirol hat die volle Inhaberschaft der gespeicherten Informationen inne und die ausschließliche Zuständigkeit, die Systeme zur Ausarbeitung, Abfrage, Darstellung und Organisation der Daten zu verwalten, zu bestimmen und/oder zu verändern. Sie hat außerdem die absolute Befugnis, die Informationsbasis in Bezug auf die eigenen institutionellen und strukturellen Erfordernisse sowie auf die technischen, das eigene Informationssystem betreffenden Neuerungen zu verändern. In Bezug auf die obengenannten Änderungen ist die Autonome Provinz Bozen-Südtirol von jeglicher Haftung entbunden.
2. Falls Änderungen der Informationsbasis eintreten sollten, ist der Benutzer befugt, den vorliegenden Vertrag aufzulösen. Davon muss der Benutzer die Autonome Provinz Bozen-Südtirol mittels Einschreiben mit Rückantwort mit einer Vorankündigung von mindestens 90 (neunzig) Tagen in Kenntnis setzen.

Art. 6

Haftungsfreistellung

1. Der Benutzer entbindet die Autonome Provinz Bozen-Südtirol ausdrücklich von jeglicher Haftung für direkte/indirekte Schäden, für etwaige Ungenauigkeiten oder Unvollständigkeit der in den Dateien enthaltenen Daten sowie für etwaige technisch bedingte Unterbrechungen und/oder für Einstellungen des Dienstes.

Art. 7

Laufzeit des Vertrages

1. Der vorliegende Vertrag hat eine Laufzeit vom Tag des Abschlusses bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres. Nach diesem Datum wird der Vertrag von Jahr zu Jahr bis zu höchstens neun Jahren als stillschweigend verlängert betrachtet.
2. Nach Ablauf eines jeden Jahres sind sowohl die Autonome Provinz Bozen-Südtirol als auch der Benutzer berechtigt, den telematischen Dienst Openkat mittels Einschreiben mit Rückantwort mit einer Vorankündigung von mindestens 90 (neunzig) Tagen zu widerrufen.

Art. 8

Zuständiges Gericht

1. Zur Beilegung jeglicher Streitfälle, die zwischen der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und dem Benutzer im Laufe der Durchführung oder bei Ablauf des vorliegenden Vertrages auftreten könnten, und direkt oder indirekt mit dem Vertrag selbst in Zusammenhang stehen, ist das Landesgericht Bozen zuständig.
2. Die Streitfälle können jedenfalls im Sinne und für die Wirkungen der Art. 806 und folgende der Z.P.O. durch ein Schiedsgericht beigelegt werden, das aus einem vom Präsidenten des Landesgerichtes Bozen ernannten Präsidenten, einem von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol und einem vom Benutzer namhaft gemachten Schiedsrichter zusammengesetzt ist.
3. Sämtliche an die Autonome Provinz Bozen-Südtirol gerichtete und mit dem vorliegenden Vertrag zusammenhängende Mitteilungen und Zustellungen dürfen ausschließlich mittels Einschreiben mit Rückantwort erfolgen.

....., den

DER BENUTZER

.....

Im Sinne und für die Wirkungen der Art. 1341 und 1342 des Zivilgesetzbuches erklärt der unterfertigte Benutzer von den in den nachfolgenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen gründliche Kenntnis zu haben und diese, als integrierten Teil des Vertragsinhaltes, ausdrücklich anzunehmen:

- Art. 2 („Rechte und Pflichten des Benutzers“);
- Art. 3 („Widerruf, Einschränkung, oder Aussetzung der Ermächtigung“);
- Art. 5 („Inhaberschaft der Informationen“);
- Art. 6 („Haftungsfreistellung“);
- Art. 7 („Laufzeit des Vertrages“);
- Art. 8 („Zuständiges Gericht“).

....., den

DER BENUTZER

.....

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 196/2003):

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen-Südtirol. Die zur Verfügung gestellten Personaldaten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronische Form, für die Erfordernisse der Durchführung dieses Vertrages verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist der Direktor der Abteilung 41 – Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster.

Der Benutzer erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Gesetzesvertretendes Dekretes Nr. 196/2003 Zugang zu seinen Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Der Benutzer erklärt, diese Mitteilung über die Behandlung der Personaldaten, im Sinne des Art. 13 des Gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 196 vom 30. Juni 2003, zur Kenntnis genommen zu haben.

....., den

DER BENUTZER

.....

Für den Erhalt des Beitrittsvertrages:

Bozen, den

DIE AUTONOME PROVINZ BOZEN-SÜDTIROL
Der Direktor der Abteilung 41 – Grundbuch, Grund- und Gebäudekataster

Datum, Stempel und Unterschrift